

# Rechtsecke

## Durchgriffshaftung bei einer GmbH

Bekanntlich gilt gemäß § 13 GmbHG der Grundsatz, dass die Gesellschafter für die Schulden der GmbH keine Haftung zu übernehmen haben. Insofern gilt das in § 13 GmbHG fixierte Trennungsprinzip. Die vorgenannte Haftungsfreistellung der Gesellschafter als eine Zweckentscheidung der Rechtsordnung hat jedoch Grenzen.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besteht daher die Möglichkeit einer Haftung der Gesellschafter für die Schulden der GmbH. In diesem Zusammenhang wird von einer sogenannten „Durchgriffshaftung“ gesprochen.

Aus Rechtsprechung und Lehre ist davon auszugehen, dass die Gesellschafter bei völlig unzureichender Ausstattung der GmbH mit Eigenkapital persönlich haften.

Jüngst hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Thematik der Unterkapitalisierung einer GmbH zu beschäftigen.

In seinem Urteil vom 28.04.2008 entschied der Bundesgerichtshof, dass es nicht zu einer Haftung der Gesellschafter führt, wenn eine GmbH über so wenig Finanzmittel verfügt, dass sie ihre Schulden nicht zahlen kann.

Leitsatz:

*„Eine Haftung des GmbH-Gesellschafters wegen unzureichender Kapitalisierung der Gesellschaft ist weder gesetzlich normiert, noch durch richterrechtliche Rechtsfortbildung als gesellschaftsrechtlich fundiertes Haftungsinstitut anerkannt.“*

Hinweis:

Die vorgenannte Entscheidung sollte jedoch nicht als „Freibrief“ verstanden werden, da bei einer völlig unzureichenden Kapitalausstattung der GmbH letztlich immer etwaige Haftungsrisiken bestehen.



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Missachtung des sogenannten Trennungsprinzips, d. h. Vermischung von Privatvermögen und Gesellschaftsvermögen, eine Durchgriffshaftung in Betracht kommt. Dies gilt ebenso, soweit die Trennung von GmbH und Gesellschaftern verschleiert wird. Dies kann insbesondere bei der Führung ähnlicher Firmen, gleichen Geschäftsräumen bzw. gleichem Personal der Fall sein.

Auch der sogenannte Institutsmissbrauch kann zu einer Durchgriffshaftung führen. Dies gilt für Fälle, wenn die Haftungsfreistellung des Gesellschafters bewusst zum Nachteil der Gläubiger – z. B. für äußerst risikobehaftete Geschäfte – eingesetzt wird.